

Recht der Persönlichkeit

Herausgegeben von
Hans-Uwe Erichsen
Helmut Kollhosser
Jürgen Welp



Duncker & Humblot · Berlin

H.-U. ERICHSEN / H. KOLLHOSSER / J. WELP

Recht der Persönlichkeit

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 100

Recht der Persönlichkeit

Herausgegeben von

Hans-Uwe Erichsen

Helmut Kollhoser

Jürgen Welp



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Recht der Persönlichkeit / hrsg. von Hans-Uwe Erichsen . . . –
Berlin : Duncker und Humblot, 1996**

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 100)

ISBN 3-428-08899-9

NE: Erichsen, Hans-Uwe [Hrsg.]; GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-08899-9

**Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 **

Vorwort der Herausgeber

Als sich die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Jahre 1983 entschloß, die alte, gemeinsam mit der heutigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät herausgegebene Schriftenreihe der „Münsterischen Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft“ mit einer Reihe rechtswissenschaftlicher Abhandlungen fortzusetzen, war der Erfolg dieses Vorhabens nicht absehbar. In nur dreizehn Jahren konnten einhundert Bände veröffentlicht werden. Die Fakultät nimmt den Band 100 zum Anlaß, sich zu einem Thema zu äußern, das seit Jahrzehnten im Zentrum der rechtswissenschaftlichen Diskussion steht. In zwanzig Beiträgen zeigen Mitglieder der Fakultät aus Sicht ihrer Fachgebiete vielfältige Aspekte des Rechts der Persönlichkeit auf. Die Fakultät hofft zuversichtlich, daß die „Münsterischen Beiträge zur Rechtswissenschaft“ mit gleicher Lebendigkeit in das nächste Jahrtausend fortgeführt werden können.

Hans-Uwe Erichsen

Helmut Kollhosser

Jürgen Welp

Inhaltsverzeichnis

Prof. Dr. Dr. Albert Bleckmann

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Europäischen Menschenrechtskonvention – Zur Interpretation des Art. 8 Abs. 1 EMRK 9

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen

Der Umweltinformationsanspruch und das allgemeine Persönlichkeitsrecht . . . 23

Prof. Dr. Bernhard Großfeld

Zeit und Ewigkeit im Recht 33

Prof. Dr. Heinz Holzhauser

Zur Vorgeschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 51

Prof. Dr. Werner Hoppe

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen 73

Prof. Dr. Hans D. Jarass

Die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 89

Prof. Dr. Hans Kiefner

Zur „Rechtsgeschichte eines erkaufte[n] Mohren“ – Das Berliner Kammergericht und Friedrich der Große über Sklaverei – ein Supplikationsverfahren im Jahr 1780 105

Prof. Dr. Thomas Klicka

Grundlinien des Persönlichkeitsschutzes des Schuldners in der österreichischen Zwangsvollstreckung 141

Prof. Dr. Helmut Kollhosser

Persönlichkeitsrecht und Organtransplantationen 147

Prof. Dr. Berthold Kupisch

Quelques remarques sur l'édit: Quod metus causa gestum erit, ratum non
 habebo 173

Prof. Dr. Dr. Rudolf Lukes

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei Aufnahmebegehren in Vereinigungen
 insbesondere Wirtschaftsvereinigungen 191

Prof. Dr. Ursula Nelles

Persönlichkeitsrechte und Pflichten kindlicher Zeugen im Strafprozeß 211

Prof. Dr. Valentin Petev

Rechtsphilosophische Implikationen des Personenstatus 235

Prof. Dr. Bodo Pieroth

Gerichtsöffentlichkeit und Persönlichkeitsschutz – Zur Fragwürdigkeit des
 § 169 S. 2 GVG 249

Prof. Dr. Herbert Roth

Die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozeß 279

Prof. Dr.Dr.h.c. Hans Joachim Schneider

Der Schutz der Persönlichkeit der Frau gegen sexuelle Gewaltanwendung
 – Eine viktimologische Studie – 297

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer

Die Entwicklung des informationellen Selbstbestimmungsrechts im Hinblick
 auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Sozialrechts 327

Prof. Dr. Wolfram Timm

Das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ im Wettbewerbs- und Markenrecht . . 357

Prof. Dr. Jürgen Welp

Zur Legalisierung der Rasterfahndung 389

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang

Informantenschutz im Steuerrecht 415

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Europäischen Menschenrechtskonvention

Zur Interpretation des Art. 8 Abs. 1 EMRK

Albert Bleckmann

I. Einführung

Alle Staaten, die in ihrem verfassungsrechtlichen System dem liberalen westlichen Modell folgen, haben in der einen oder anderen Weise das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – wenn auch nicht ausdrücklich – durch ihre Verfassung oder ihre Gesetze verankert. Während in diesem Kernbereich die nationalen Verfassungen übereinstimmen, treten dagegen in Randbereichen häufig Zweifelsfragen verschiedener Natur auf: So bleibt etwa unklar, ob bestimmte Rechtspositionen verfassungsrechtlich überhaupt geschützt sind. Andererseits ist manchmal die Frage nur mit Schwierigkeiten zu entscheiden, ob ein bestimmtes Grundrecht dem umfassenderen Allgemeinen Persönlichkeitsrecht zuzuordnen ist, weil dieses begrifflich letztlich recht unbestimmt bleibt. Das ist der erste Grund dafür, daß im Folgenden, bevor die Rechtslage nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹ zu untersuchen ist, kurze rechtsvergleichende Hinweise gegeben werden sollen. Zweitens stellen die Menschenrechte der EMRK nach deren Präambel das geistige Erbe der europäischen Staaten dar. Das hat zur Folge, daß – wie der EMRK-Gerichtshof mehrfach entschieden hat – die EMRK und damit auch ihr Art. 8 Abs. 1 EMRK durch Rückgriff auf die Rechtsvergleichung zu interpretieren ist.²

¹ Vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II, S. 685, 953 zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 8 vom 19.3.1985, BGBl. 1989 II, S. 546, in Kraft seit 1.1.1990, BGBl. II, S. 991.

² Zur Auslegung der EMRK vgl. zuletzt *I. Fahrenhorst*, Familienrecht und EMRK 1994, S. 13 ff.; *A. Bleckmann*, Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, 1995, S. 13 ff.

II. Rechtsvergleichende Übersicht

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird in zahlreichen europäischen Rechtsordnungen und in Art. 8 Abs. 1 EMRK zwar nicht ausdrücklich, aber unter dem Stichwort des „Privatlebens“ angesprochen. Dieses Recht ist der amerikanischen, englischen, schweizerischen, französischen und deutschen Rechtsordnung³ bekannt, wird inhaltlich aber unterschiedlich definiert.

1. Der Schutz der Privatsphäre in Großbritannien⁴ und in den Vereinigten Staaten von Amerika⁵

Die angelsächsische Tradition versteht unter dem „right of privacy“ das Recht, sich aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen und innerhalb seiner Wohnung ein privates Leben zu führen. Die Stoßrichtung dieses Rechts reicht vom Datenschutz über das Recht am eigenen Wort und Bild und dem Verbot der Abhörung von Telefongesprächen bis – in den USA – zum Recht auf Abtreibung. Diese Rechte werden in den USA von den Gerichten aus den Grundrechten der Verfassung abgeleitet, obwohl diese ihrem Wortlaut nach dieses Recht nicht verankern. In Großbritannien finden sich zahlreiche Einzelgesetze, die von der Rechtsprechung und der Literatur im Wege einer Rechtsanalogie zum „right of privacy“ verdichtet worden sind.

2. Der Schutz der Privatsphäre in Frankreich⁶

Die französische Rechtsordnung hat ausgehend von Spezialgesetzen – in neuerer Zeit auch von den Grundrechten der Verfassung – in ähnlicher Weise wie das angelsächsische Recht die „protection de la vie privée“ entwickelt. Auch dieses Recht umfaßt den Schutz der Intimsphäre vor Eingriffen der

³ Zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Bundesrepublik und seiner Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 GG vgl. BVerfGE 27, 344, 250 f.; 54, 148, 153; 72, 155, 170; m.w.N. W. Schmitt Glaeser, in: J. Isensee / P. Kirchhof, HdBStR, Bd. 6, § 129, Rdnr. 7 ff.; Chr. Degenhart, JUS 1992, 361 ff.; D. Rohlf, Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre, 1980.

⁴ D. Feldmann, Civil Liberties and Human Rights in England und Wales, 1993, S. 353 ff.

⁵ B. Schwartz, A Commentary on the Constitution of the United States, Part III, Rights of the person, Ch. 16, S. 169 ff.

⁶ A. Kayser, La protection de la vie privée, 2. Aufl. 1990.

öffentlichen Gewalt und der Gesellschaft. Zur Intimsphäre werden folglich auch in Frankreich der Schutz des eigenen Wortes und des eigenen Bildes, der Korrespondenz und der Telefongespräche sowie der Datenschutz gezählt.

3. Der Schutz der Privatsphäre in der Schweiz⁷

In der Schweiz läßt sich eine ähnliche Entwicklung feststellen. Das Bundesgericht hat in Auslegung des Rechts auf Freiheit der Bundesverfassung das Recht am eigenen Bild und Wort schon anerkannt; dabei geht die Entwicklung in der Schweiz nicht ganz so weit wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland⁸, in Frankreich und den angelsächsischen Staaten.

III. Zur Rechtsprechung des Europäischen Menschengerichtshofs⁹

Nach Art. 8 Abs. 1 der EMRK hat jedermann „Anspruch auf Achtung seines Privatlebens“. Dieses Grundrecht wird durch Art. 8 EMRK in eine enge Beziehung zur „Achtung des Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs“ gesetzt. Dieser Bezug ist nicht nur formal; vielmehr sind diese drei Grundrechte auch innerlich eng miteinander verbunden: Es handelt sich um drei Ableitungen desselben Grundprinzips. Den umfassendsten Begriff stellt das „Privatleben“ dar. Hierzu sind das Familienleben und die Wohnung der engere Bereich, in welchem das Privatleben stattfindet. Insbesondere der Begriff der „Wohnung“ impliziert, daß das Privatleben als „Privatsphäre“ auch räumlich zu begrenzen ist.

⁷ P. Saladin, Grundrechte im Wandel, 1975, S. 57 ff.; R. W. von Weiss, Die persönliche Gemeinsphäre und deren Schutz im prozessualen Verfahren, 1975.

⁸ Vgl. etwa G. Arzt, Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre, 1970; J. Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, 911; G. Rüpke, Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit, 1976.

⁹ Zum Folgenden vgl. die Ausführungen von M. E. Villiger, Handbuch der EMRK, 1993, Rdnr. 529 ff.; vgl. auch J. A. Frowein / W. Peukert, EMRK-Kommentar, 1985, S. 194 ff.; G. Cohen Jonathan, La Convention européenne des droits de l'Homme, 1989, S. 368 ff.; P. van Dijk / G. J. H. van Hoof, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 2. Aufl. 1990, S. 368 ff.; Harris / O'Boyle & Warbrick, Law of the European Convention on Human Rights, 1995, S. 422. Zur Relevanz des Art. 8 EMRK für den Umweltschutz vgl. A. Kley-Struller, Der Schutz der Umwelt durch die Europäische Menschenrechtskonvention, EuGRZ 1995, S. 507 ff.